

# Beitragsordnung (BO) der SSV Tennisabteilung

in der Fassung nach dem Beschluss der HV vom 8.4.2024

1. Beiträge i.S. dieser BO sind:
  1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (§ 2 und 3)
  2. Gastbeiträge (§ 4)
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist fällig am 15.01. eines Jahres.  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt für...

Erwachsenes Einzelmitglied	230 €
Ehepaar / Lebensgemeinschaft	360 €
Kinder/Jugendliche (bis 18 J. *)	80 €
Kind mit 1 Elternteil in der Tennisabteilung	60 €
(Jugendbeitrag auch noch in dem Jahr, in dem das Kind 18 wird)	
Student/Auszubildender	140 €
Schüler bis 20 J.	140 €
Passives Mitglied	70 €
Familienbeitrag mit 1 Kind	410 €
Familienbeitrag mit 2 und mehr Kindern	450 €
Kinder sind im Beitrittsjahr beitragsfrei	

Der Mitgliedsbeitrag für nach dem 31.06. eines Jahres dem SSV beitretende Personen beträgt im Beitrittsjahr 50% des jeweiligen zuvor genannten Betrages. Im Beitrittsjahr gezahlte Gastgebühren werden auf den Mitgliedsbeitrag des Beitragsjahres angerechnet

3. Der Vorstand kann auf Antrag für Einzelmitglieder, die aktives Mitglied in einem anderen Tennisverein sind, für maximal 2 Jahre den Beitrag auf 60 % des Regelbeitrages herabsetzen.
4. Gastgebühren
  - 4.1. Ein Mitglied zahlt für Gäste, mit denen es auf der SSV-Anlage spielt: Gastgebühr pro Gast und Tag 5.-€
  - 4.2. Der Vorstand kann Sonderregelungen für bestimmte Zeiten oder Gruppen oder im Rahmen bestimmter Aktionen treffen
5. Das Recht auf der Anlage des SSV zu spielen (Spielberechtigung) ruht, solange fällige Beiträge (Ziff. 1 BO) nicht erbracht sind.